

# Zwölfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 26. Juli 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Juli 1975 (KMBl II 1976 S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2001 (KWMBI II 2002 S. 990), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) <sup>1</sup>Wer die Abschlussprüfung einer Fachhochschule mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser bestanden hat, wird auf Antrag zur Promotionseignungsprüfung in einer Fachrichtung zugelassen, die in der Regel seinem Fachhochschulabschluss fachlich zugeordnet ist. <sup>2</sup>Für eine Reihe von Fachhochschulabschlüssen ist diese fachliche Zuordnung in der **Anlage 2** zu dieser Promotionsordnung geregelt. <sup>3</sup>Über die Zuordnung zu einer vom Regelfall abweichenden Fachrichtung entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers. <sup>4</sup>Die bestandene Promotionseignungsprüfung bestätigt die fachliche Qualifikation des Kandidaten und gibt ihm die Möglichkeit, sich in der Fachrichtung, in der er die Promotionseignungsprüfung abgelegt hat, wissenschaftlich zu qualifizieren.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. b) werden nach dem Wort "Fachhochschulabschlusses" die Worte "zu einer Fachrichtung" eingefügt.

bb) Die Buchst. d) und e) erhalten folgende Fassung:

„d) die Angabe des Fachgebietes einer Fachrichtung der Technischen Fakultät, in der der Bewerber eine Dissertation anzufertigen beabsichtigt,

e) die Erklärung eines Hochschullehrers dieses Fachgebietes einer Fachrichtung der Technischen Fakultät, ein Betreuungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 2 aufnehmen zu wollen,“

cc) Die bisherigen Buchst. e) bis g) werden zu Buchst. f) bis h).

c) Abs. 6 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

"a) einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer in dem nach Abs. 2 Buchst. d) benannten Fachgebiet, wenn die Abschlussprüfung der Fachhochschule mit einer Gesamtnote von 1,50 oder besser bestanden wurde. Der Dekan beruft den Prüfer aus dem vom Kandidaten genannten Fachgebiet und als Beisitzer einen Hochschullehrer aus der Fachrichtung, aber nicht aus dem genannten Fachgebiet. Erfolgt die Promotionseignungsprüfung in einer anderen Fachrichtung als der, die dem Fachhochschulabschluss des Kandidaten entsprechend **Anlage 2** zugeordnet ist, wird ein weiterer Prüfer aus letzterer Fachrichtung hinzugezogen. Bei nicht bestandener Prüfung wird nach Buchst. b) verfahren."

d) Abs. 7 Satz 2 erhält bis Buchst. b) folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Diese Auflagen umfassen maximal  
a) Prüfungen in zwei Fächern der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion"

e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte "Terminen der regulären Diplomhauptprüfungen" durch die Worte "Prüfungsterminen der jeweiligen Fachprüfungsordnung" ersetzt.

f) Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die vom Dekan unterschrieben ist und aus der die Fachrichtung hervorgeht, für die der Bewerber zur Promotion zugelassen wird.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „in Maschinenschrift“ gestrichen.

3. In § 6 Abs. 2 Buchst. b) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 wird der Satz 5 gestrichen. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Sätzen 5 und 6.

5. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "einer anderen Fachrichtung" durch die Worte "eines anderen Instituts" ersetzt.

6. § 11 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" wird vergeben, wenn die Berichterstatter die Dissertation mit 1,0 bewertet haben, die Gesamtnote besser als 1,10 ist und nach dem mehrheitlich festgestellten Gesamteindruck des Prüfungskollegiums vom wissenschaftlichen Leistungsstand des Kandidaten die Vergabe des Prädikats gerechtfertigt ist.“

## §2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2005 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 22. Juli 2005.

Erlangen, den 26. Juli 2005



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 26. Juli 2005 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juli 2005 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juli 2005.